

Information zur Förderung von nichtinvestiven Vorhaben

Brandenburg Paket Energie 2023/2024

1 Beitrag zur Linderung der Notlage

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat negative Folgen für die brandenburgischen Unternehmen. Infolge der sich durch den Krieg ergebenden Energieknappheit, haben sich die Energiepreise erhöht. Damit steigen auch die finanziellen Belastungen der Unternehmen.

Das Konzept bzw. die Studie trägt dazu bei, Ihre finanzielle Belastung, die sich aus der Energieknappheit und dem damit einhergehenden Energiepreisanstieg ergeben hat, künftig abzumildern.

2 Nichtinvestive Vorhaben gemäß 2.4 a)

Gefördert werden

- die Erarbeitung/Erstellung von Konzepten/Studien
- Vorerkundungen im Hinblick auf Geothermievorhaben
- sonstige Instrumente, die einen Beitrag zur CO₂-Einsparung erwarten lassen

3 Nichtinvestive Vorhaben gemäß 2.4 b)

Gefördert werden

- Energieberatungsdienstleistungen zur Ermittlung realisierungsfähiger Maßnahmen zur Senkung des Endenergie- oder Primärenergieverbrauchs sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz

4 Antragsberechtigung

- gewerblich tätige Unternehmen
- juristische Personen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten¹ (mit Ausnahme des Bundes und Bundeseinrichtungen sowie der unmittelbaren Landesverwaltung)

Nicht antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe oder Gewerbetreibende, die Land- oder Forstwirtschaft betreiben oder den Regelungen der Ausübung eines freien Berufes unterfallen.

5 Einholung von Angeboten/Auftragsvergabe

Für Zuwendungsempfänger, die nicht-öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, gilt der wirtschaftliche und sparsame Mitteleinsatz. Hierfür sind schriftlich mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot ist dem Förderantrag beizufügen und Grundlage der beantragten Ausgaben im Antragsformular. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Die Vergleichsangebote sowie die Auswahldokumentation sind auf Anforderung der ILB vorzulegen.

Für Zuwendungsempfänger, die öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB sind, gilt Ziffer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

6 Vorhabenbeginn und -ende

Der Antrag auf Förderung ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn zählt die erste Beauftragung bzw. der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages.

Mit dem Vorhaben darf nach dem von der ILB bestätigten Eingang des Antrags auf eigenes Risiko begonnen werden (=Beginn des Durchführungszeitraumes). Aus dem Beginn vor der Förderentscheidung können keinerlei Vertrauensschutztatbestände oder ein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

¹ Als wirtschaftlich tätig gelten juristische Personen, die gewerbesteuerpflichtig bzw. vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Das Ende des Durchführungszeitraumes wird auf Basis der plausibilisierten Angaben im Antrag festgesetzt. Innerhalb des Durchführungszeitraumes ist das Vorhaben umzusetzen (Leistungen zu erbringen).

Bitte beachten Sie, dass Ihr Vorhaben - soweit eine Durchführung bis ins Jahr 2024 geplant ist - innerhalb des 1. Halbjahres 2024 erfolgreich beendet und bezahlt sein muss. Im Anschluss können Sie die Zuwendung mittels eines Verwendungsnachweises anfordern. Als späteste Frist für die Einreichung des Verwendungsnachweises gilt der 30.06.2024 (siehe auch Ziffer 10).

7 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung kann als "De-minimis"-Beihilfe nach der "De-minimis"-Verordnung ("De-minimis-VO") oder als Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) beantragt werden.

Fördertatbestand 2.4 a)	...auf "De-minimis"-Basis	... auf "AGVO"-Basis
Ausgaben	Ausgaben zur Umsetzung des Vorhabens, die nicht durch die Richtlinie ausgeschlossen sind	Ausgaben zur Umsetzung des Vorhabens auf Basis von Art. 49 AGVO**, die nicht durch die Richtlinie ausgeschlossen sind
KMU-Status*	nicht relevant	relevant
Basisförderung	bis zu 80 %	bis zu 60 %
Zuschlag für kleine und mittlere Unternehmen	/	20 % für KU 10 % für MU
max. Zuwendung	50.000 EUR	50.000 EUR
Fördertatbestand 2.4 b)		
Ausgaben	alle zur Umsetzung notwendigen Ausgaben, die nicht durch die Richtlinie ausgeschlossen sind	Ausgaben zur Umsetzung des Vorhabens auf Basis von Art. 49 AGVO**, die nicht durch die Richtlinie ausgeschlossen sind alternativ zu Art. 49 AGVO: Ausgaben für externe Beratungsleistungen auf Basis von Art. 18 AGVO, - die keine gewöhnlichen Betriebskosten darstellen oder sich aus fortlaufenden oder regelmäßig in Anspruch genommenen Dienstleistungen ergeben
KMU-Status*	nicht relevant	relevant
Basisförderung	bis zu 80 %	bis zu 60 %
Zuschlag für kleine und mittlere Unternehmen	/	20 % für KU 10 % für MU
max. Zuwendung	50.000 EUR	50.000 EUR

* KU - Kleine und Kleinstunternehmen, MU - Mittlere Unternehmen, GU - Großunternehmen (gemäß Anhang 1 AGVO)

** Vorhaben, die auf Basis von Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; vgl. Ziffer 2) beantragt werden, müssen sich inhaltlich auf die Themen der Umweltschutzbeihilfen und auf die Reduzierung der energiebedingten CO₂-Emissionen beziehen. Nichtinvestive Vorhaben, die auf Basis Art. 49 AGVO gefördert werden sollen, müssen daher thematisch z. B. folgende Bezüge aus dem Förderantrag erkennen lassen:

- Verbesserung für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung (Art. 36AGVO)
- Lade- oder Tankinfrastrukturen, die Fahrzeuge, mobile Terminalgeräte oder mobile Bodenabfertigungsgeräte mit Strom oder Wasserstoff versorgen (Art. 36a AGVO)
- nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 38 AGVO)

- Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter KWK (Art. 41 AGVO)
- energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte (Art. 46 AGVO)
- Energieinfrastrukturen (Art. 48 AGVO)

8 Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden Vorhaben:

- die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden,
- die von anderen Stellen durchgeführt werden,
- deren Ausgaben vollständig von anderen Stellen zu tragen sind,
- die durchgeführt werden, um der Richtlinie 2012/27/EU nachzukommen (Energieaudits).

Darüber hinaus sind Ausgaben aus nachfolgenden Sachverhalten nicht zuwendungsfähig:

- Umsatzsteuer bei bestehender Vorsteuerabzugsberechtigung,
- Finanzierungskosten des Vorhabens,
- regelmäßige Rechts- und laufende Steuerberatungen,
- Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen,
- Reisekosten,
- Werbe- und Bewirtungskosten, Richtfeste und Einweihungsfeiern,
- Eigenleistungen (insbesondere eigene Planungsleistungen, Selbstbau und Selbstmontage von Anlagen).

9 Einreichung von Anträgen

Die Antragsunterlagen stehen zum Download auf der Internetseite der ILB zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrags**formular** (rechtsverbindlich unterschrieben)
- Formular Vorhabenbeschreibung_2.4 inkl. einer ausführlichen Darlegung der Notlage beim antragstellenden Unternehmen infolge der gestiegenen Energiepreise seit Beginn des Ukrainekrieges
- wirtschaftlichstes Angebot
- bei Ziffer 2.4 a) und Förderung auf Basis Art. 49 AGVO: ILB-**Formulare** Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung) und bei Verflechtungen Berechnungsbogen A und B
- bei Förderung auf Basis "De-minimis"-VO: Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte "De-minimis-Beihilfen"
- Vollmachts**formular** - wenn zutreffend
- gesellschaftsrechtliche Unterlagen - sofern bei der ILB nicht aktuell vorliegend

Die Antragsunterlagen senden Sie bitte postalisch an die ILB, Referat Energie, Babelsberger Str. 21, 14473 Potsdam. Bitte achten Sie darauf, dass die **ILB-Formulare mit vorgesehener Unterschrift im Original** bei der ILB eingereicht werden.

Durch die Vorlage vollständiger Antragsunterlagen und der Registrierung im ILB Kundenportal tragen Sie dazu bei, die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten Ihres Förderantrages entsprechend kurz zu halten.

10 Auszahlung der Zuwendung

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt als Bestandteil des Verwendungsnachweises nach Umsetzung des Vorhabens. Die Auszahlung erfolgt in Abhängigkeit vom Prüfergebnis zum Verwendungsnachweis in einer Summe (Erstattungsprinzip).

Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.

Bitte beachten Sie, dass nach den Vorgaben der Richtlinie die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises maximal auf den 30.06.2024 festgesetzt werden kann.